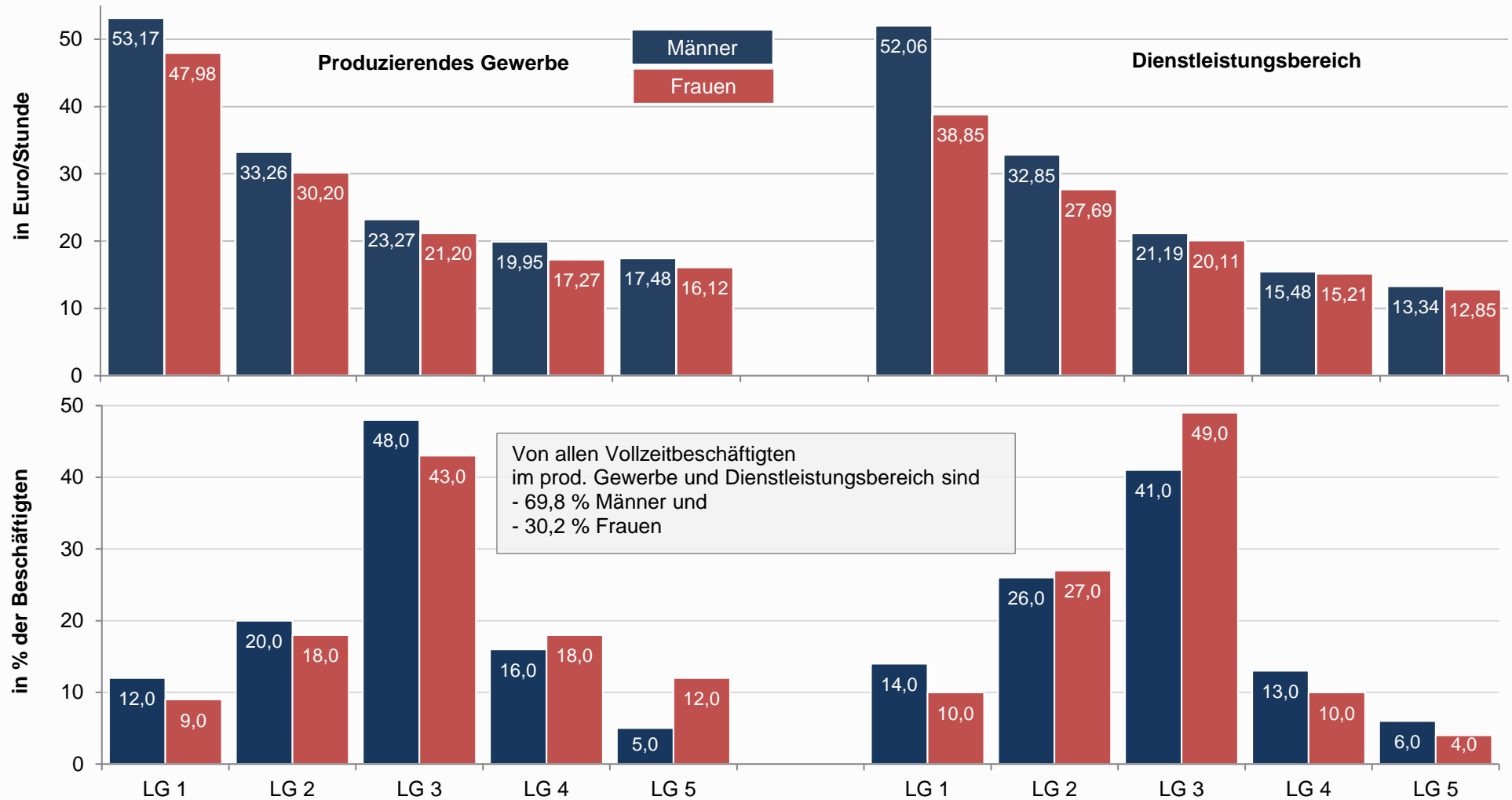


■ Bruttostundenverdienste* von Vollzeitbeschäftigten nach Leistungsgruppen 2020 Männer und Frauen. Deutschland, in Euro und Anteil an den jeweiligen Leistungsgruppen in %



Von allen Vollzeitbeschäftigten im prod. Gewerbe und Dienstleistungsbereich sind
- 69,8 % Männer und
- 30,2 % Frauen

* Durchschnittsverdienste im produzierenden Gewerbe u. Dienstleistungsbereich
Quelle: Statistisches Bundesamt (2021), Fachserie 16, Reihe 2.3, Verdienste und Arbeitskosten

Bruttostundenverdienste von Vollzeitbeschäftigten nach Leistungsgruppen 2020, Männer u. Frauen, Deutschland

Die Bruttostundenverdienste von vollzeitbeschäftigten Frauen im Produzierenden Gewerbe sowie im Dienstleistungsbereich liegen deutlich unter denen der Männer. Dies hängt aber nicht nur damit zusammen, dass sich die Branchen- und Berufsstruktur von Männern und Frauen unterscheiden und dass das Qualifikations- und Tätigkeitsprofil von Frauen niedriger ist als das der Männer. Denn die Verdienstunterschiede zeigen sich auch dann, wenn man die Beschäftigten nach Leistungsgruppen untergliedert. Durch diese in der Verdienststatistik der Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Leistungsgruppen lassen sich die Tätigkeiten nach den qualifikatorischen Anforderungen (siehe unten: methodische Hinweise) aufteilen.

Der Abbildung ist zu entnehmen, dass - bezogen auf Vollzeitbeschäftigte im produzierenden Gewerbe - die Bruttostundenlöhne von 17,48 € / 16,12 € (Männer/ Frauen) in der Leistungsgruppe der „Ungelernten Arbeitnehmer“ (LG 5) bis hin zu 53,17 € / 47,98 € (Männer/ Frauen) in der Gruppe der „Arbeitnehmer in leitender Stellung“ (LG1) reichen. Im Dienstleistungsbereich ist diese Spanne sogar noch etwas größer, hier verdienen Personen in der Leistungsgruppe der „Ungelernten Arbeitnehmer“ (LG5) im Schnitt 13,34 € / 12,85 € (Männer/ Frauen) sowie 52,06 € / 38,85 € (Männer/ Frauen) in der Gruppe der „Arbeitnehmer in leitender Stellung“.

Hinzu kommt, dass in den beiden hier dargestellten Wirtschaftssektoren Frauen wesentlich seltener in den höheren Leistungsgruppen vertreten sind. In den oberen Leistungsgruppen (LG1 und LG2) finden sich im Produzierenden Gewerbe 32 % der Männer, aber nur 27 % der Frauen. Im Dienstleistungsbereich sind dies 40 % der Männer, aber nur 37 % der Frauen.

Unter den Vollzeitbeschäftigten sind Männer mit 69,8 % deutlich häufiger vertreten als Frauen (30,2 %). Im Bereich der Teilzeittätigkeit, die oftmals mit geringerer Entlohnung einhergeht (vgl. [Abbildung III.3b](#)), verhält es sich dagegen genau umgekehrt. Hier machen Frauen 81,6 % der Beschäftigten aus, während lediglich 18,4 % der Teilzeitbeschäftigten männlich sind.

Gründe für die ungleiche Verteilung der Geschlechter auf die Leistungsgruppen liegen in den weiterhin vorhandenen Zugangsbeschränkungen für Frauen zu höheren Positionen und in den oftmals diskontinuierlichen Erwerbsverläufen von Frauen, die aufgrund der Vereinbarkeitsproblematik bestehen und sich negativ auf berufliche Aufstiege auswirken. Auch die Berufswahl, bei der sich Mädchen nach wie vor stark auf frauentypische Berufe konzentrieren, hat einen Einfluss auf die ungleiche Verdiensthöhe. Frauentypische Berufe sind überwiegend im Dienstleistungsbereich angesiedelt und werden oftmals auf einem niedrigeren Qualifikationsniveau verortet sowie niedriger entlohnt.

Auch die Verdienstunterschiede in den einzelnen Leistungsgruppen beruhen auf verschiedenen Faktoren. So sind Frauen überproportional häufig in Branchen, so insbesondere im Dienstleistungssektor, tätig, die zu Niedriglohnbranchen zählen (vgl. [Abbildung III.20](#) und [Abbildung III.2](#)). Zudem haben institutionelle Faktoren, wie die Verbreitung und Ausgestaltung von Tarifverträgen und die tarifliche Einstufung von Tätigkeiten, einen Einfluss auf die Verdienststruktur.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes. Diese vierteljährliche Erhebung umfasst das Produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich. Unberücksichtigt bleiben die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei und die Privaten Haushalte. Auch werden Beschäftigte in Kleinunternehmen nur begrenzt erfasst, da grundsätzlich lediglich Betriebe befragt werden, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung zehn und mehr Arbeitnehmer beschäftigten. Um eine ausreichende Repräsentativität der Ergebnisse zu gewährleisten, werden in einzelnen Wirtschaftszweigen auch Betriebe befragt, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung zumindest fünf und mehr Arbeitnehmer beschäftigten. Da die nicht erfassten Branchen und Betriebe eher zum Niedriglohnsektor zählen, sind die Durchschnittsverdienste nach oben hin verzerrt.

Um einer Verzerrung der durchschnittlichen Verdienste vorzubeugen werden folgende Gruppen grundsätzlich aus der Berechnung ausgeschlossen: Arbeitnehmer in Altersteilzeit, Auszubildende und Praktikanten, selbsttätige Inhaber und ihre helfenden Familienangehörigen sowie Personen in 1€-Jobs.

Die Leistungsgruppen werden für Analysezwecke gebildet und stellen eine grobe Abstufung der Tätigkeiten nach den qualifikatorischen Anforderungen dar. Die Leistungsgruppe eins (LG1) „Arbeitnehmer in leitender Stellung“ umfasst beispielsweise angestellte Geschäftsführer/-innen, Abteilungsleiter/-innen und Arbeitnehmer/-innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden. In Leistungsgruppe zwei (LG2) „Herausgehobene Fachkräfte“ sind zum Beispiel Vorarbeiter/-innen und Meister zu finden, also Personen mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen. Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist, finden sich in der dritten Leistungsgruppe (LG3) „Fachkräfte“. Leistungsgruppe vier (LG4) „Angelernte Arbeitnehmer“ enthält Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung eine maximale Anlernzeit von zwei Jahren ausreicht. Die fünfte und letzte Leistungsgruppe (LG5) „Ungelernte Arbeitnehmer“ enthält all die Arbeitnehmer/-innen, die einfachen, schematischen Tätigkeiten nachgehen, welche in einer Anlernzeit von maximal drei Monaten erlernt werden können.